



Verordnung

**zum Reglement über das
Friedhof- und Bestattungswesen**

der Gemeinde Ballwil

vom

15. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grabmäler	3
Art. 1 Allgemeine Grundsätze	3
Art. 2 Bewilligungspflicht	3
Art. 3 Werkstoffe	3
Art. 4 Formen und Bearbeitung	4
Art. 5 Schrift und Verzierungen	4
Art. 6 Masse	4
Art. 7 Setzen und Unterhalt	4
Art. 8 Einfassungen und Weihwassergefäße	5
Art. 9 Ausnahmen	5
II. Bepflanzung und Grabschmuck	5
Art. 10 Gestaltung der Gräber	5
Art. 11 Abfälle	6
III. Gebühren	6
Art. 12 Bestattungskosten	6
Art. 13 Grabgebühren	7
IV. Schlussbestimmungen	8
Art. 14 Inkrafttreten	8

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat von Ballwil erlässt im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenrain gestützt auf Art. 23 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Ballwil vom 28. November 2011 die folgende Verordnung.

I. Grabmäler

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen als Erinnerung an den Verstorbenen.

² Das Grabmal soll sich durch ein ruhiges, ästhetisches und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift sind diesem Zweck unterzuordnen.

³ Grabmäler sind bei folgenden Grabarten vorgesehen: Erd-Reihengrab, Erd-Familiengrab, Kindergräber, Urnen-Reihengrab und Urnen-Familiengrab. Beim Erd-Plattengrab (Gedenktafel mit Namen) und Urnen-Gemeinschaftsgrab (Inscripfttafel mit Namen) sind keine individuellen Grabmäler möglich.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch mit Skizze einzureichen, welches vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie Breiten- und Höhenmasse enthält.

² Die Prüfung und Genehmigung des Gesuches obliegt der Friedhofverwaltung. Bei Uneinigkeit wird das Gesuch dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates zur Stellungnahme und allfälligen Entscheid unterbreitet.

³ Werden nicht bewilligte oder reglementswidrige Grabzeichen angebracht, setzt die Friedhofverwaltung eine Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes.

Art. 3 Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind ausschliesslich Steine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

² Die Grundform von Grabmälern aus Stein soll aus nur einer Gesteinsart bestehen.

³ Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sind auf Steinsockel zu stellen.

Art. 4 Formen und Bearbeitung

- ¹ Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein.
- ² Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.
- ³ Unbearbeitete Findlinge und Steinbrocken sind unzulässig.

Art. 5 Schrift und Verzierungen

- ¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Die reglementarischen Bestimmungen sind einzuhalten.
- ² Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente.
- ³ Der Ersteller kann seinen Namen mit unauffälligem Schriftzug seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung auffälliger Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 6 Masse

- ¹ Als Maximalmasse für Grabmäler gelten:

Art des Grabes	Grabstein	Höhe	Länge	Breite
Reihengräber	Stehend	110 cm		70 cm
Familiengräber	Stehend	110 cm		160 cm
Kindergräber	Stehend	70 cm		40 cm
	Liegeplatten		40 cm	35 cm
Urnen-Reihengräber	Liegeplatten		40 cm	45 cm
Urnen-Familiengräber	Liegeplatten		45 cm	50 cm

- ² Die Dicke eines Grabmales richtet sich nach der Materialwahl und soll zwischen 14 und 18 cm betragen.
- ³ Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 25 cm unterschritten werden.
- ⁴ Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher bis 10 cm sichtbar sein darf.
- ⁵ Liegeplatten dürfen den Erdboden maximal 15 cm (Oberkant Kopfende) überragen.
- ⁶ Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Art. 7 Setzen und Unterhalt

- ¹ Stehende Grabmäler sollen auf eine ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser stabil verbunden werden.

² Mit Ausnahme der Urnengräber dürfen Grabmäler wegen der Bodenverhältnisse frühestens 9 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.

³ Die Eigentümer sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.

⁴ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Grabmäler gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben.

⁵ Für die Pflege und den Unterhalt des Urnen-Gemeinschaftsgrabes ist der Friedhofpfleger zuständig.

Art. 8 Einfassungen und Weihwassergefässe

¹ Eine allfällige Grabeinfassung wird durch die Gemeinde erstellt.

² Weihwassergefässe sollen eine Höhe von 25 cm ab Grabniveau nicht überragen.

Art. 9 Ausnahmen

Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

II. Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 10 Gestaltung der Gräber

¹ Spätestens 30 Tage nach der Beerdigung ist Grabschmuck nur noch im Ausmass des belegten Grabes zulässig.

² Die Bepflanzung darf 100 cm bzw. die Höhe der zugelassenen Denkmäler nicht übersteigen.

³ Die Bepflanzung darf benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofverwaltung unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten geschnitten oder entfernt werden.

⁴ Grabschmuck aus künstlichen Materialien wie Kunststoff, Blech oder Draht ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behältnisse und Bindematerial für den Schmuck.

⁵ Die Bekiesung der Grabflächen ist nicht erwünscht. Der Anteil Kies darf höchstens 1/3 der Grabfläche bedecken.

⁶ Das Urnen-Gemeinschaftsgrab ist in seiner schlichten, anonymen Gestaltung zu erhalten. Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck oder persönliche Gegenstände (Fotos, Engel usw.) können deshalb nur während maximal 6 Wochen nach Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Nach dieser Frist ist der Friedhofpfleger befugt, Grabschmuck und Gegenstände wegzuräumen.

Art. 11 Abfälle

¹ Jeder Grabbesitzer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen auf den Grabfeldern deponiert werden.

² Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Widrigenfalls werden sie von der Friedhofverwaltung entfernt.

III. Gebühren

Art. 12 Kosten der Bestattung

¹ Die Bestattungskosten (siehe Art. 13 Grabgebühren) beinhalten das Öffnen und Schliessen des Grabes, die Besorgung der Totenkapelle, die Mitwirkung bei der Bestattung sowie die allfällige Gravur der Inschrifttafel für das Gemeinschaftsgrab, welche durch die Gemeinde veranlasst wird. Diese Kosten gehen zulasten des Nachlasses. Die Benützung der Aufbahrungskapelle mit Kühlkatafalk ist gebührenfrei.

² Die Kosten für die folgenden Aufwendungen sind in den Bestattungskosten nicht enthalten. Sie werden jedoch durch die Gemeinde den Angehörigen in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Nachlasses:

- Allfällige Umträger für Urne, Sarg und weitere spezielle Leistungen nach Aufwand.
- Die Kremationskosten bei einer Urnenbestattung (allfällige Weiterverrechnung, sofern Rechnungsstellung an Gemeinde erfolgt).
- Die Kosten für eine zivile Bestattung nach Aufwand.

³ Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bestattung sind Sache der Angehörigen und die Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses: Der Leichentransport, die Anschaffung des Grabmals und die Beschriftung der Gedenktafel bei den Plattengräbern, usw.

Art. 13 Grabgebühren

¹ Die Grabgebühren für Personen, die im Bestattungskreis Ballwil wohnen, betragen:

	Konzessionsdauer	Konzessionsgebühr	Bestattungskosten pro Bestattung
Erd-Reihengräber	20 Jahre	CHF 1'000.00	CHF 800.00
Erd-Familiengräber	25 Jahre	CHF 3'000.00 (Verlängerung CHF 120.00/Jahr)	CHF 800.00
Erd-Plattengräber	20 Jahre	CHF 750.00	CHF 800.00
Erd-Kindergräber	15 Jahre	Gratis	CHF 350.00
Urnen-Kindergräber	15 Jahre	Gratis	CHF 350.00
Urnen-Einzelgräber	15 Jahre	CHF 400.00	CHF 350.00
Urnen-Familiengräber	20 Jahre	CHF 900.00 (Verlängerung CHF 45.00/Jahr)	CHF 350.00
Urnen-Gemeinschaftsgrab	15 Jahre	CHF 400.00	CHF 425.00 inkl. Gravur für die Inscripttafel

² Für Personen, die nicht im Bestattungskreis Ballwil wohnen, wird zusätzlich zu obenstehenden Kosten eine Gebühr von CHF. 500.00 bis CHF. 1500.00 in Rechnung gestellt. Die Grabgebühren betragen in der Regel somit:

	Konzessionsdauer	Konzessionsgebühr	Bestattungskosten pro Bestattung
Erd-Reihengräber	20 Jahre	CHF 2'000.00	CHF 1'000.00
Erd-Familiengräber	25 Jahre	CHF 4'000.00 (Verlängerung CHF 160.00/Jahr)	CHF 1'000.00
Erd-Plattengräber	20 Jahre	CHF 1'750.00	CHF 1'000.00
Erd-Kindergräber	15 Jahre	750.00	CHF 450.00
Urnen-Kindergräber	15 Jahre	500.00	CHF 450.00
Urnen-Einzelgräber	15 Jahre	CHF 1'000.00	CHF 500.00
Urnen-Familiengräber	20 Jahre	CHF 1'500.00 (Verlängerung CHF 75.00/Jahr)	CHF 500.00
Urnen-Gemeinschaftsgrab	15 Jahre	CHF 1'000.00	CHF 575.00 inkl. Gravur für die Inscripttafel

³ Grabreservierungen im Voraus sind nicht möglich.

⁴ Der Gebührenerlass für mittellose Personen richtet sich nach Art. 13 Friedhofreglement.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

6275 Ballwil, 15. Dezember 2011

GEMEINDERAT BALLWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Hans Moos

sig. Franziska Stalder

Beschluss Gemeinderat vom 15. Dezember 2011 / Geschäfts-Nr. 2011/391

Änderungen

- Beschluss Gemeinderat vom 03.12.2013 – Art. 13 Grabgebühren
- Beschluss Gemeinderat vom 01.03.2016 – Art. 1 Abs. 3 Grabmäler, Art. 10 Abs. 6 Gestaltung Gräber / Urnen-Gemeinschaftsgrab, Art. 12 Kosten der Bestattung